

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0852022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10.10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 17.10.2022 einstimmig wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG benannten Tatbestände und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

A. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Beitrag nebst Link, den ein Nutzer auf der Internetplattform [...] am 29. September 2022 veröffentlicht hat. Der Kommentar ist ohne Zugangshindernisse für alle Internetnutzer*Innen unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der betreffende Beitrag besteht aus einem Wortbeitrag sowie einem Link, dessen Inhalt teilweise - namentlich in Gestalt eines Bildes sowie eines Texts - als Vorschau im Beitrag sichtbar ist.

Der Wortbeitrag lautet:

„Die pööösen Nazis. Waren alle ausnahmslos ausländerfeindlich. Fuuuuurchtbar...“

Der Link verweist auf die folgende Webseite, einen Eintrag in der sog. „Metapedia“, der sich mit der Person des Richard Walther Darré auseinandersetzt bzw. diese im Stil der Wikipedia vorstellt:

[...]

Von diesem Link sind in dem Beitrag das erste Bild sowie der Beginn des Eintragstextes sichtbar, in welchem die Eckdaten der Person Richard Walther Darré - einem NS-Offizier - benannt werden. Das Bild zeigt ein Gemälde von Richard Walther Darré in Uniform, welche mit mehreren Symbolen besetzt ist.

Darunter das Hakenkreuz in Form der typischen rot-weiß-schwarzen Armbinde, sowie eine darunter am Ärmel angebrachte „Odal-Rune“.

Ohne weitere Angaben rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen die §§ 86 a), 130 StGB.

B. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen gehören die §§ 86 a), 130 StGB.

Der betreffende Inhalt ist nach diesem Maßstab nicht rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

Insbesondere sind die insoweit einzig in Betracht kommenden Tatbestände gem. §§ 86 a), 130 StGB nicht erfüllt.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I.

Die Tatbestandsmerkmale des § 86 a) StGB mögen zwar grundsätzlich vorliegen, seine Anwendung ist jedoch aufgrund der Sozialadäquanzklausel gemäß § 86 a) Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB ausgeschlossen.

Nach § 86 a) Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer im Inland Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet.

Der Vorschaubestandteil des Beitrages enthält jedenfalls ein verfassungswidriges Kennzeichen im Sinne dieser Vorschrift, namentlich ein Hakenkreuz auf der Armbinde der auf dem Bild abgebildeten Person. Es handelt sich dabei um ein Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation gem. § 86 a) Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB, also ein verfassungswidriges Kennzeichen im Sinne der Vorschrift.

In dem kommentarlosen Einstellen des Beitrages in einem sozialen Netzwerk, sodass dieser für jedermann sichtbar wurde, liegt zudem eine tatbestandliche Verbreitungshandlung sowie ein öffentliches Verwenden.

Die Voraussetzungen der Strafnorm sind damit grundsätzlich erfüllt.

Dieser weite Anwendungsspielraum entspricht auch der vom Gesetzgeber beabsichtigten Etablierung eines „kommunikativen Tabus“ (BVerfG, Beschl. v. 01. Juni 2006 - 1 BvR 150/03 -, Rn. 18) sowie dem weit gefassten Schutzzweck der Vorschrift (vgl. BGH, Beschl. v. 31.7.2002 - 3 StR 495/01).

Einhalt geboten werden soll insoweit der Kennzeichnungswirkung der Zeichen an sich sowie den damit verbundenen Ideologien, Gruppierungen usw. (vgl. BGH aaO).

Die Vorschrift zielt indessen gerade nicht darauf ab, eine Auseinandersetzung mit diesen, teils erheblich geschichtsträchtigen, Symbolen usw. in Gänze zu verhindern. Vielmehr ist eine umfassende Aufklärung - hier hinsichtlich der Zeit des Nationalsozialismus - erstrebenswert und unverzichtbar zum Verständnis der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Diskurs setzt aber auch voraus, dass mitunter Symbole i.S.d. § 86 a) StGB sichtbar sind, da diese in der betreffenden Zeit als Propagandazeichen praktisch omnipräsent waren und deren Ausblendung eine wahrheitsgetreue Auseinandersetzung kaum umsetzbar erscheinen ließe.

Diesem Umstand trägt die Sozialadäquanzklausel gemäß § 86 a) Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB Rechnung. Danach findet der Tatbestand keine Anwendung, wenn

„[...] die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Diese Tatbestandsausnahme gleicht den Umstand aus, dass der weit gefasste Tatbestand des § 86 a) StGB andernfalls unter anderem die Meinungs- und Informationsfreiheit und sämtliche Kommunikationsgrundrechte über Gebühr beschneiden könnte. Sie bildet gewissermaßen das Einfallstor für die Ausnahme bestimmter z.B. von der Meinungsfreiheit umfasster Äußerungen, um eine verfassungskonforme Anwendung der Strafnorm zu gewährleisten.

Diese Auslegung entspricht auch der Rechtsprechung:

„[Es muss berücksichtigt werden], dass § 86 Abs. 3 StGB der Sicherung der Grundrechte vor Beeinträchtigungen dient, die zum Schutz des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats nicht erforderlich sind und das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützen will (Lackner/Kühl aaO § 86 Rn 8; Laufhütte aaO § 86 Rn 19). Die Meinungsfreiheit wird zwar nicht schrankenlos gewährleistet. Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung müssen jedoch die sie beschränkenden allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG) ihrerseits im Lichte der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG einschränkend ausgelegt werden (st. Rspr., z. B. BVerfG NJW 1986, 1239; 1992, 1439; BGH NStZ 1997, 393, 394 m. w. N.). [...]“
OLG Stuttgart, Urt. v. 24.4.2006 - 1 Ss 449/05, Rz. 23.

Erforderlich ist insoweit nicht, dass die Meinung oder Handlung an sich sozial adäquat ist oder weithin akzeptiert wird. Sondern es ist vielmehr sozial adäquat, sein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Meinungsfreiheit auszuüben - und zwar unabhängig davon, welche Meinung man hat.

In den insoweit gezogenen Ausnahmehereich für Handlungen, die dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen, fällt auch der hier gegenständliche Beitrag.

Der Verfasser drückt darin einmal sein Unverständnis darüber aus, dass gemeinhin „Nazis ausnahmslos als ausländerfeindlich“ aufgefasst werden. Durch die Inbezugnahme des Artikels über Richard Walther Darré scheint er diesen als Begründung für sein Unverständnis ins Feld zu führen. Weiter spricht er offenbar bemüht ironisch von den „pööösen Nazis“ und davon wie „Fuuuuurchtbar“ diese gewesen seien.

Insgesamt tut der Verfasser mit dem Beitrag also seine Auffassung kund, die Nationalsozialisten seien „nicht so böse, ausländerfeindlich und furchtbar“ gewesen, wie dies gemeinhin anerkannt ist. Dabei handelt es sich um ein - wenn auch für Viele unliebsames - Werturteil, das grundsätzlich den Schutz des Art. 5 GG genießt. Der Verfasser nimmt damit an einem öffentlichen Diskurs teil und liefert zudem in Gestalt des Textes Informationen, welche seine Meinung einerseits stützen und andererseits - auf die eine oder andere Weise - meinungsbildend im Diskurs wirken können.

Es handelt sich insoweit objektiv um eine - wenn auch zweifelhafte - Handlung staatsbürgerlicher Aufklärung sowie der Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte, jedenfalls aber um eine solche, die „ähnlichen Zwecken“ i.S.d. § 86 a) Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB, nämlich dem Meinungsaustausch und öffentlichen Diskurs, dient. Die Handlung des Verfassers ist damit von der Sozialadäquanzklausel gedeckt und von der Gesellschaft zu ertragen. Es ist insoweit an den Teilnehmern des freien Meinungskampfes, unliebsame Meinungen zu entlarven oder zu verdrängen.

Vor diesem Hintergrund ist der Tatbestand des § 86a StGB jedenfalls aufgrund der Sozialadäquanzklausel gemäß § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB als nicht einschlägig anzusehen.

II.

Auch der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB greift nicht durch.

In Betracht kommen von vornherein nur die Tatbestände gemäß § 130 Abs. 3, 4 StGB, deren Tatbestandsmerkmale aber jeweils nicht vollständig erfüllt sind.

In dem Beitrag liegt insbesondere keine Verharmlosung eines unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes i.S.d. § 130 Abs. 3 StGB.

Der Verfasser bringt mit seinem Beitrag zwar erkennbar zum Ausdruck, dass er die allgemein vorherrschende Einschätzung der „Ausländerfeindlichkeit aller Nazis“ für überzogen hält. Vor diesem Hintergrund könnte die Tathandlung der Verharmlosung im Raum stehen.

Die Vorschrift des § 130 Abs. 3 StGB setzt indessen voraus, dass sich die Verharmlosung nicht auf eine etwaige „Ausländerfeindlichkeit der Nazis“ bezieht, sondern auf eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung i.S.d. § 6 Abs. 1 VStGB - den Völkermord. Derartiges wird vom Verfasser indessen nicht in Bezug genommen. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

Eine Anwendung des § 130 Abs. 4 StGB scheidet bereits an einer tauglichen Tathandlung. Vorausgesetzt wird insoweit jeweils ein „Billigen“, „Verherrlichen“, oder „Rechtfertigen“, also gewissermaßen ein Gutheißen, ins Positive drehen oder als erforderlich darstellen. Die bloße Aussage, es sei alles „nicht so schlimm gewesen“ bzw. „nicht alle seien ausländerfeindlich gewesen“

- wie sie vom Verfasser letztlich getroffen wird - bleibt hinter diesen Anforderungen zurück (vgl. zu den Anforderungen näher BT-Drs. 15/5051, S. 5). Letztere entsprechen gerade dem Tatbestandsmerkmal der „Verharmlosung“, welches in § 130 Abs. 3 StGB vorkommt, indessen in Abs. 4 nicht aufgenommen wurde.

Daher ist auch der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB nicht einschlägig.

C. Zusammenfassung

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses erfüllt der Beitrag keinen der einzig in Betracht kommenden Tatbestände der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB sowie der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist daher nicht rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.